

## **Betriebsvereinbarung zur Rufbereitschaft der stationären Einrichtungen (außer Mobile Betreuung)**

zwischen der

meracon gGmbH (nachfolgend Arbeitgeber genannt)

und dem

Betriebsrat der meracon gGmbH

wird die nachfolgende Betriebsvereinbarung zur Rufbereitschaft geschlossen.

### **Präambel**

Um sicherzustellen, dass alle Mitarbeiter\*innen im stationären Betreuungskontext die Möglichkeit haben in Krisensituationen verlässlich eine pädagogische Fachkraft der meracon hinzuziehen zu können und damit zu einer Entlastung beizutragen, ist es notwendig eine Rufbereitschaft einzuführen.

Aufgrund der Vielzahl der Angebote wurde mit den Hausleitungen eine Aufteilung nach Wohngruppen und Inobhutnahmestellen vereinbart, sodass für den gesamten stationären Bereich (außer Mobile Betreuung) zwei Rufbereitschaften verlässlich erreichbar sind.

### **§1 Geltungsbereich**

Diese Betriebsvereinbarung erstreckt sich auf nachfolgende Betriebe und Arbeitnehmer\*innen:

- (1) Räumlich:  
Diese Betriebsvereinbarung gilt für alle Häuser, die stationäre Maßnahmen umsetzen (außer Mobile Betreuung)
- (2) Persönlich:  
Diese Betriebsvereinbarung gilt für alle pädagogischen Fachkräfte in stationären Einrichtungen (außer Mobile Betreuung).
- (3) Strukturell:  
Der Leitfaden ist Bestandteil der Betriebsvereinbarung und ist nur in Absprache mit dem Betriebsrat zu verändern.

## §2 Rufbereitschaft

- (1) Rufbereitschaft im Sinne dieser Regelung liegt vor, wenn Arbeitnehmer\*innen für einen festgelegten Zeitraum an einem frei zu wählbaren Ort telefonisch erreichbar sein müssen,
- (2) um gegebenenfalls auf Abruf die Arbeit im Betrieb oder außerhalb des Betriebes (z.B. telefonische Beratung) aufnehmen können.
- (3) Rufbereitschaft ist keine Arbeitszeit im Sinne des Arbeitszeitgesetzes. Etwas anderes gilt nur für den konkreten Arbeitseinsatz der Arbeitnehmer\*innen während der Rufbereitschaft.

## §3 Zeiten der Rufbereitschaft

- (1) Der Arbeitgeber ist berechtigt, Rufbereitschaft nach Maßgabe dieser Betriebsvereinbarung anzuordnen.
- (2) Die Ruhezeiten nach einer Rufbereitschaft sind einzuhalten (siehe Leitfaden).
- (3) Die Rufbereitschaftszeiten orientieren sich an den Leistungsangeboten in der jeweils gültigen Fassung (siehe dazu auch den Leitfaden).

## §4 Pflichten während der Rufbereitschaft

- (1) Hausleitungen, die Rufbereitschaft leisten, haben sicherzustellen, dass sie jederzeit während der Rufbereitschaft für den Arbeitgeber oder durch die rufbereitschaftsleistenden Personen der Standorte der stationären Betreuung über ihr Rufbereitschaftshandy erreichbar sind bzw. ein Rückruf innerhalb von 15 min erfolgt.
- (2) Arbeitnehmende können während der Rufbereitschaft ihren Aufenthaltsort frei bestimmen, solange die telefonische Erreichbarkeit sichergestellt und gewährleistet ist, dass sie innerhalb von 120 Minuten nach telefonischer Aufforderung die Arbeit in den Häusern der meracon aufnehmen können.
- (3) Arbeitnehmender sich verpflichtet, alles zu unterlassen, was ihre Arbeits- und Fahrtüchtigkeit einschränkt. Insbesondere ist der Konsum von Alkohol und Drogen während der Rufbereitschaft untersagt.

## §5 Rufbereitschaftsplan

- (1) Der Rahmenplan für die Rufbereitschaft wird im November des Vorjahres erstellt. Es findet jeweils eine wochenweise Aufteilung auf die Einrichtungen der Wohngruppen und der Inobhutnahmestellen statt. Die Einteilung der rufbereitschaftsleistenden Mitarbeiter\*innen des jeweiligen Wohngruppen-/Inobhutnahmestellenteams obliegt der jeweiligen Einrichtung.

- (2) Dieser Plan wird an die Geschäftsleitung und den Betriebsrat zur Prüfung geschickt und nach Genehmigung auch an alle Hausleitungen der stationären Einrichtungen der meracon gGmbH versendet.

### **§6 Arbeitseinsätze während der Rufbereitschaft**

- (1) Ruft der Arbeitgeber Arbeitsleistungen während der Rufbereitschaft ab, ist diese Zeit des Arbeitseinsatzes Arbeitszeit im Sinne des Arbeitszeitgesetzes jedoch nicht Bestandteil der wöchentlichen Arbeitszeit und wird gemäß §7 dieser Betriebsvereinbarung vergütet.
- (2) Die Mitarbeitenden in Rufbereitschaft müssen den Arbeitseinsatz (Telefonate und Einsätze vor Ort) gemäß den Formularen (siehe Leitfaden) dokumentieren und bis spätestens zum 5. des Folgemonats bei der Verwaltung in Rastede einreichen.
- (3) Fahrtkosten und etwaige Parkgebühren können über die allgemeine Fahrtkostenabrechnung abgerechnet werden.
- (4) Die Durchführung und Organisation der Rufbereitschaft ist gemäß dem internen Leitfaden in der jeweils gültigen Fassung umzusetzen.
- (5) Sofern etwaige Ruhezeiten durch einen Arbeitseinsatz während der Rufbereitschaft unterbrochen wurde, muss der Arbeitsbeginn am nächsten Arbeitstag soweit nach hinten verschoben werden, dass eine Ruhezeit von mind. 5,5 Stunden, ggfs. 11 Stunden gewährleistet wird (Erläuterung zur Länge der einzuhaltenden Ruhezeit -siehe Leitfaden).

### **§7 Vergütungsregelung**

- (1) Zeiten der Rufbereitschaft werden in dem Zeitraum von Montag bis Freitag 23:59 Uhr mit einer Pauschale von 48€ (brutto) pro Tag und in dem Zeitraum von Samstag 0:00 Uhr bis Sonntag 23:59 Uhr mit einer Pauschale von 96 € (brutto) vergütet.
- (2) Die Arbeitseinsätze während der Rufbereitschaft werden gemäß TVöD AT §8 vergütet.

### **§8 Inkrafttreten und Geltungsdauer**

- (1) Diese Betriebsvereinbarung tritt ab dem 10.06.2024 in Kraft. Sie gilt unbefristet.
- (2) Diese Betriebsvereinbarung kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Monatsende gekündigt werden.
- (3) Für den Fall der Kündigung gilt diese Betriebsvereinbarung solange weiter, bis sie durch eine anderweitige Vereinbarung der Betriebsparteien oder durch Spruch einer Einigungsstelle ersetzt wird.
- (4) Die Betriebsparteien vereinbaren eine Überprüfung der Betriebsvereinbarung Anfang Dezember 2024 und stellen sich Mitte November alle erforderlichen Unterlagen zur

Verfügung. Hier können Änderungen kurzfristig in die Betriebsvereinbarung eingefügt werden.

### §9 Schriftform

Die Kündigung oder die Änderung dieser Betriebsvereinbarung oder einzelne Bestimmungen dieser Betriebsvereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

### §10 Salvatorische Klausel

Etwaige ungültige Bestimmungen dieser Betriebsvereinbarung berühren nicht die Rechtswirksamkeit der Vereinbarung im Ganzen. Sollten Bestimmungen dieser Betriebsvereinbarung unwirksam sein oder werden, oder sollten sich in dieser Betriebsvereinbarung Lücken herausstellen, wird infolgedessen die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Lücke ist eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die, soweit rechtlich zulässig, dem am nächsten kommt, was die Betriebsparteien gewollt haben würden, sofern sie diesen Punkt bedacht hätten.

Rastede, den 10.06.2024

  
Geschäftsführung

  
Betriebsratsvorsitzende\*r/ Mitarbeitervertretung